

Muster

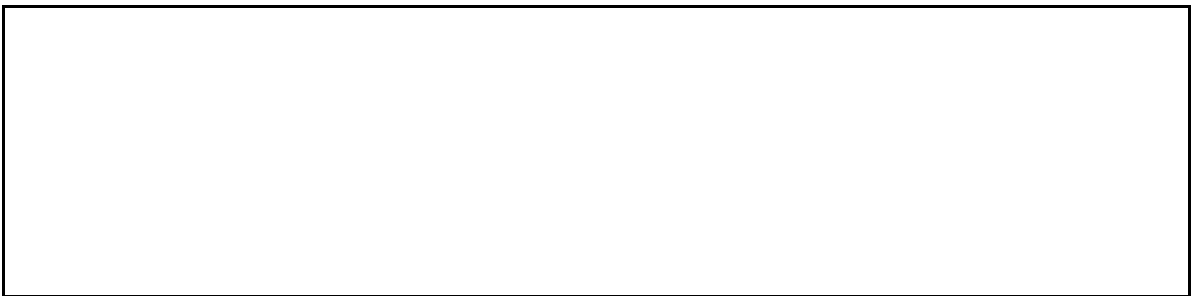
Kooperationsvereinbarung für BMBF-Verbundprojekte

Zwischen den nachstehend genannten

Forschungsinstitutionen und Industrieunternehmen

- nachfolgend einzeln und gemeinsam "**Partner**" genannt -

wird zur gemeinsamen Durchführung des Verbundprojektes



- nachfolgend "Verbundprojekt" genannt -

folgendes vereinbart:

Präambel:

Verbundprojekte sind arbeitsteilige Kooperationen von mehreren Industriepartnern und/oder Forschungspartnern mit dem Ziel, firmenübergreifende längerfristige Fragestellungen im vorwettbewerblichen Bereich zu bearbeiten. Die Partner haben jeweils für ein Aufgabengebiet des Verbundprojektes einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gestellt. Projektträger für dieses Vorhaben ist

Die Partner vereinbaren, vorbehaltlich einer entsprechenden Förderung durch das BMBF, im Rahmen dieses Verbundprojektes gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

1.1. Der Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des vom BMBF geförderten Verbundprojektes

.....

1.2 Der jeweilige Leistungsumfang für die einzelnen Vertragspartner sowie der Zeitplan ergeben sich aus den Zuwendungsbescheiden des Bundesministers für Bildung und Forschung (BMBF) in der jeweils geltenden Fassung sowie aus dem Projektrahmenplan, insbesondere aus dem Gesamtarbeits- und Zeitplan, einschließlich aller Aktualisierungen, der dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist.

2. Durchführung der Arbeiten

2.1 Die Partner verpflichten sich zur Durchführung von aufeinander abgestimmten Aufgabengebieten und Teilaufgaben. Die Partner tauschen untereinander die Inhalte der Zuwendungsbescheide, Aufgabenbeschreibungen, Zeitpläne sowie alle Informationen, die zur Durchführung des Verbundprojekts notwendig sind, aus.

2.2 Im übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm gegenüber dem BMBF übernommenen FuE-Aufgaben selbst verantwortlich.

3. Koordination

3.1 Die Projektkoordination übernimmt Der Projektkoordinator hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeiten der einzelnen Partner sachlich und zeitlich zu koordinieren. Treten Abweichungen vom Gesamtarbeits- und Zeitplan auf, wird er die Partner und den Projektträger möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorschlagen.

3.2 Lassen sich Termine nicht einhalten, ist dies unverzüglich dem Projektkoordinator mitzuteilen. Dieser informiert sodann die betroffenen Partner und den Projektträger.

3.3 Der Projektkoordinator bereitet die zur Durchführung des Gesamtarbeits- und Zeitplans notwendigen Arbeitssitzungen (mindestens einmal pro Halbjahr) vor, lädt hierzu mit einer angemessenen Frist unter Beifügung der Tagesordnung ein, führt den Vorsitz bei den Arbeitssitzungen und ist für die Erstellung und den Versand der

Sitzungsprotokolle verantwortlich. An den Sitzungen nehmen Vertreter aller Partner teil.

- 3.4 Jeder Partner wird einen für seine Arbeiten zuständigen Ansprechpartner n benennen (mit Adresse, Rufnummer, Telefax und e-mail).

4. Rechte am Ergebnis/Schutzrechte

- 4.1 Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Verbundprojekts erzielt werden (z.B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software). Die Partner sind grundsätzlich verpflichtet schutzrechtsfähige Ergebnisse zum Schutzrecht anzumelden.
- 4.2 Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- 4.3 Arbeitsergebnisse, an denen Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- 4.4 Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Verbundprojekts entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber informieren.
- 4.5 Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Ziffer 4.3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Partnern zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partner.
- 4.6 Jeder Partner trägt die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst, soweit kein Fall der Übertragung gemäß Ziffer 4.5 vorliegt.
- 4.7 Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung des Projektes hinsichtlich der von den anderen Partnern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.
- 4.8 Die Partner räumen sich gegenseitig an den bei der Durchführung des Verbundprojektes entstandenen Arbeitsergebnissen, einschließlich Erfindungen, für Zwecke und Dauer des Verbundprojektes ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht ein.
- 4.9 Die Partner werden sich für Zwecke und Dauer des Verbundprojektes ein nicht ausschließliches, nichtübertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren verbundprojektbezogenen eingebrachten Kenntnissen (alle außerhalb des

Verbundprojekts erzielten und von einem Partner in die Kooperation eingebrachten Ergebnisse) einräumen, über die die Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung verfügen können.

- 4.10 Für Zwecke außerhalb des Verbundprojektes und nach Beendigung des Verbundprojekts gilt der Verwertungsplan (s. Anlage).

5. Finanzierung

Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten unter Verwendung der BMBF-Zuwendung selbst.

6. Sonstige Zusammenarbeit/FuE-Fremdleistungen

- 6.1 Soweit ein Partner im Rahmen der Arbeiten im Verbundprojekt mit einem Dritten zusammenarbeitet, hat er sicherzustellen, daß die anderen Partner an den Ergebnissen des Dritten mindestens die gleichen Rechte erhalten, die sie hätten, wenn die Ergebnisse von dem Partner selbst erarbeitet worden wären.

Vor der Vergabe von Aufträgen zu FuE-Arbeiten im Laufe des Verbundprojektes sind die anderen Partner schriftlich über die beabsichtigte Auftragsvergabe zu informieren.

- 6.2 Der Partner, der zur Erledigung seiner Arbeiten im Rahmen des Verbundprojektes einen Auftrag vergibt, trägt hierfür die Verantwortung und steht insbesondere dafür ein, daß der Auftragnehmer die in Ziff. 7 geregelten Verpflichtungen einhält.

7. Vertrauliche Behandlung/Veröffentlichungen

- 7.1 Die Partner werden - soweit in den Zuwendungsbedingungen des BMBF nicht zwingend anders gefordert – die als vertraulich gekennzeichneten Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung von den jeweils anderen Partnern übermittelt wurden, auch nach Beendigung oder Ausscheiden aus dieser Vereinbarung vertraulich behandeln und Dritten gegenüber nicht offenlegen.

- 7.2 Diese Verpflichtungen gemäß der Ziff. 7.1 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich

- durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden des empfangenden Partners Gemeingut werden oder
- die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden oder
- vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren oder
- das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne daß die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.

- 7.3 Die Partner werden auch gegenüber ihren Mitarbeitern im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
- 7.4 Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf das Verbundprojekt hinzuweisen. Es besteht die Verpflichtung, die Veröffentlichungen den anderen Vertragspartnern vorab mitzuteilen.
- 7.5 Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnde Informationen anderer Partner enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Partners. Kein Partner darf seine Zustimmung unbillig verweigern. Das Zustimmungserfordernis entfällt für Partner, wenn sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlichen, die keine Geschäftsgeheimnisse des jeweils betroffenen Partners darstellen.

8. Dauer der Kooperationsvereinbarung

- 8.1 Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Förderung des BMBF nach Unterzeichnung aller Partner zu Beginn der Laufzeit des Verbundprojektes, gemäß den Bewilligungsbescheiden, am in Kraft und endet, nachdem der Zuwendungsgeber den gemeinsamen Abschlußbericht akzeptiert hat, soweit sie nicht vorher gekündigt oder sonstwie beendet werden.
- 8.2 Jeder Partner ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die wesentliche Einschränkung oder Modifizierung der Förderung, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung gegenüber einem oder mehreren Partnern dar, das Ausscheiden eines Partners oder der Umstand, daß die Ergebnisse zeigen, daß die Zielsetzung des Verbundvorhabens nicht realisiert werden kann. Die Kündigung ist schriftlich dem Projektträger, dem Projektkoordinator und den Partnern mitzuteilen. Der kündigende Partner wird einen Abschlußbericht erstellen sowie auf Wunsch die von anderen Partnern erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückgeben. Die Vereinbarung zwischen den übrigen Partnern wird durch das Ausscheiden des kündigenden Partners nicht berührt.

9. Gewährleistung/Haftung

- 9.1 Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des Verbundprojektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, daß die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die anderen Partner darüber unterrichten.
- 9.2 Ansprüche der Partner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.3 Die Partner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vornehmen. Die Partner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen der Ziffern 9.1 und 9.2 bleiben hiervon unberührt.

10. Aufnahme von weiteren Kooperationspartnern in die Zusammenarbeit

Sollte der BMBF beabsichtigen, im Rahmen des Verbundprojektes weiteren Unternehmen oder Forschungsinstitutionen Zuwendungen zu gewähren, so sind diese berechtigt, aufgrund eines dann abzuschließenden Zusatzvertrages zu im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen der Vereinbarung beizutreten.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.2 Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für andere Partner ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 11.4 Evtl. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die beteiligten Partner gütlich beizulegen. Gelingt dies nicht, soll zunächst der Projektträger, anschließend der BMBF gebeten werden, einen Meinungsausgleich herbeizuführen.
- 11.5 Die Rechte des BMBF bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser vor. Verpflichtungen der Partner gegenüber dem BMBF aus ihren jeweiligen Zuwendungsbescheiden bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt und gehen dieser vor.

Anlagen:

- Merkblatt für Antragsteller auf Projektförderung zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen bei Verbundprojekten (BMBF-Vordr. 0110/11.99)
- Projektrahmenplan
- Verwertungsplan

Ort, Datum

Firma / Institution (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)